

Herrn Oberbürgermeister
Thomas Eiskirch

13. Februar 2025

Anfrage zur Sitzung des Rates am 13. Februar 2025

Wahl eines Beigeordneten

Am 6. Februar hat der Oberbürgermeister die Fraktionen und Einzelratsmitglieder darüber informiert, dass der am 21. November 2024 gewählte Beigeordnete für Jugend, Soziales, Arbeit und Gesundheit nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat den Bochumer Oberbürgermeister bereits am 16. Januar 2025 darüber informiert, dass die Wahl des Bewerbers rechtswidrig erfolgt ist. Mit dem gleichen Schreiben wurde Oberbürgermeister Eiskirch aufgefordert, die Wahl bis zum 24. Januar 2025 zu beanstanden – auch, um Schaden von dem Amt des Beigeordneten abzuwenden. Eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters vom 23. Januar 2025 blieb ohne Wirkung. Es folgte am 6. Februar 2025 eine Anweisung zur Beanstandung an den Oberbürgermeister nach § 122 GO durch den Regierungspräsidenten. Am gleichen Tag stand der Gewählte nicht mehr zur Verfügung.

Nach der Wahl im Rat war der Oberbürgermeister verpflichtet, den Regierungspräsidenten über die Wahl zu informieren. Dieser hatte vier Wochen Zeit, den Vorgang und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu prüfen. Erst wenn der Regierungspräsident die Prüfung positiv beendet, kann der Oberbürgermeister die Ernennungsurkunde aushändigen. So hat z. B. am 14.04.2016 der Oberbürgermeister den Fraktionen mitgeteilt, dass die Bezirksregierung gegen die Ernennung von Herrn Sebastian Kopietz zum Beigeordneten keine Bedenken hat.

Die CDU-Fraktion hat die Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 71 Abs. 3 GO NRW sehr kritisch gesehen und darum den Regierungspräsidenten in einem Schreiben gebeten, den Vorgang zu prüfen.

Mit Schreiben vom 06.02.2025 (nach elf Wochen) teilt der Regierungspräsident der CDU-Fraktion mit: „Im Ergebnis liegen der Wahlentscheidung des Rates vom 21.11.2024 mehrere Rechtsverstöße im Ausschreibungs- und im Auswahlverfahren zugrunde,“.



Die Ratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen darauf vertrauen, dass der Oberbürgermeister mit der ihm unterstehenden Verwaltung ein rechtssicheres Ausschreibungs- und Auswahlverfahren durchführt.

Die CDU-Fraktion bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieso wurde ein Ausschreibungstext gewählt, der nicht den Anforderungen der Gemeindeordnung entsprach?
2. Wie will der Oberbürgermeister künftig eine rechtskonforme Ausschreibung sicherstellen?
3. In welchem Rahmen werden die Rechtsverstöße im Ausschreibungs- und Auswahlverfahren durch wen aufgearbeitet?
4. Wieso wurde die verfassungsrechtlich gebotene Bestenauslese nicht bzw. nicht ordnungsgemäß durchgeführt?
5. Wie will der Oberbürgermeister künftig eine rechtskonforme Bestenauslese sicherstellen?
6. Waren neben dem Oberbürgermeister weitere städtische Dienststellen / Sachgebiete - und ggf. welche -, in welcher Form in den Prozess der Ausschreibung und der Bestenauslese eingebunden?
7. Warum hat der Oberbürgermeister den Beschluss des Rates vom 21.11.2024 nach dem Schreiben des Regierungspräsidenten vom 16.01.2025 nicht beanstandet und warum werden die entsprechenden Verfügungen der Kommunalaufsicht nicht dem Rat zur Kenntnis gegeben, damit der Rat bei künftigen Entscheidungen Konsequenzen ziehen kann?
8. Die geforderte Beanstandung bezog sich auf eine Entscheidung des Rates. Warum hat der Oberbürgermeister die Fraktionen nicht umgehend über das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 16.01.2025 informiert, zumal der Oberbürgermeister nach § 55 Abs. 1 GO NRW den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten hat?
9. Wen hat der Oberbürgermeister vor dem 6. Februar 2025 über die Unrechtmäßigkeit der Wahl informiert? Wann und durch wen wurde der gewählte Bewerber informiert?



10. Wurden, da der Rat in seiner Gesamtheit definitiv nicht in Kenntnis gesetzt wurde, einzelne Fraktionen oder einzelne Mandatsträger informiert?
11. Welche Konsequenzen zieht der Oberbürgermeister aus diesen Rechtsverstößen im Ausschreibungs- und Auswahlverfahren?
12. Wie und auf welcher Zeitschiene ist die Nachbesetzung der Stelle des Sozialdezernenten geplant?
13. Wenn die notwendige für acht Jahre geltende Personalentscheidung noch wenige Wochen vor der Neuwahl des Rates am 14. September 2025 angestrebt wird, wie wird diese Entscheidung begründet?



Karsten Herlitz
Fraktionsvorsitzender



Roland Mitschke
Stellv. Fraktionsvorsitzender



Christian Haardt
Ratsmitglied



Dr. Stefan Jox
Stellv. Fraktionsvorsitzender



Monika Pieper
Stellv. Fraktionsvorsitzende

